



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der heilige Bonifatius, Apostel der Deutschen

Kuhlmann, Bernhard

Paderborn, 1895

Viertes Kapitel: Wichtigkeit der Synoden zur Zeit des hl. Bonifatius;
Synode des Jahres 747; Brief an den Erzbischof Cudbert von Canterbury;
Statuten, Kapitel und Bußbuch des hl. Bonifatius.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8719

Hölle ewig. Es gereiche dem Könige zum Heile, wenn er seine Fehler ablege, nachdem er dazu ermahnt sei. Das Schreiben schließt mit den innigsten Bitten und Wünschen, der König möge doch die Ermahnungen annehmen und sein Leben ändern, damit er vor zeitlichen und ewigen Strafen bewahrt bleibe und das ewige Leben erlange.

Der Haupturheber von der Absendung dieses Briefes war ohne Zweifel der hl. Bonifatius; seine rührende Anhänglichkeit an sein Volk, sein großes Pflichtgefühl und seine große Begeisterung für die Einheit, Heiligkeit und Allgemeinheit der Kirche werden darin offenbar. Obwohl er im fränkischen Reiche mit Kämpfen und Mühen überladen war, so dachte er doch voll warmer Liebe an sein Vaterland und suchte teilnahmsvoll dessen Wohl und Ehre zu fördern. Das lange, umfangreiche Schreiben an den König ist in einem ernstern, mahnenden, aber auch liebevollen Tone gehalten und mit vielen Stellen aus der Bibel durchwoben, mit der Bonifatius sehr vertraut war. Das Schreiben verfehlte seine Wirkung nicht. Der König bekehrte sich von seinem unsittlichen Leben und wohnte der Kirchenversammlung von Cloveshove bei, welche im Jahre 747 zur Hebung der Kirchenzucht in England abgehalten wurde. Aber die Folgen seines ausschweifenden Lebens blieben nicht aus, und die Voraussagungen des hl. Bonifatius über die entstehende Untüchtigkeit des Volkes im Kriege erfüllten sich. Athilbald wurde im Jahre 752 von dem König von Wessex gleich bei dem Beginne des Treffens in die Flucht geschlagen, wozu er bei dem Anblicke der feindlichen Truppen erschreckt selber das Signal gegeben hatte; 757 wurde er von seinen Leibwächtern ermordet.

Viertes Kapitel.

Wichtigkeit der Synoden zur Zeit des hl. Bonifatius; Synode des Jahres 747; Brief an den Erzbischof Cudbert von Canterbury; Statuten, Kapitel und Buxbuch des hl. Bonifatius.

Schon auf dem ersten deutschen Nationalkonzil, welches unter dem Vorsetze des hl. Bonifatius 742 abgehalten wurde, war bestimmt worden, es sollte jedes Jahr eine Synode abgehalten werden. Den hohen Wert solcher Versammlungen

zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse hatte Bonifatius bereits in seinem Vaterlande kennen gelernt, wo er an den Synoden regen Anteil genommen hatte. Auf seiner dritten Romreise dehnte er seine Anwesenheit in Rom aus, um einer Synode unter dem Voritze des Papstes beizuwohnen und die Weise ihrer Abhaltung in Rom kennen zu lernen. Der Papst ermahnte Bonifatius wiederholt dringend zur Abhaltung der Synoden und unterstützte ihn dabei durch Rat und That. Die Synoden waren nämlich ein vortreffliches Mittel, um die Geistlichen durch das Band desselben Glaubens untereinander zu einigen, unwürdige, sittenlose Priester aus der Kirche zu entfernen, anregend und heiligend auf die gesamte Geistlichkeit zu wirken und in dem Ritus der heiligen Messe, der Spendung der heiligen Sakramente, der Feier der Feste, kurz, im ganzen kirchlichen Leben die nötige Einheit herzustellen. Bei den damaligen zerrissenen Verhältnissen und der mangelhaften Kirchenzucht waren die Synoden zur Erhaltung und Befestigung der Kirche durchaus nötig. Das erkannte der hl. Bonifatius mit klarem Blicke und war daher eifrig auf die Abhaltung der Synoden bedacht. Über die Zahl, Zeit, Ort und Gegenstand der Synoden mangeln uns freilich vielfach sichere Nachrichten; aber ohne Zweifel hat der hl. Bonifatius eine gute Anzahl von Synoden abgehalten und dadurch viel Gutes gestiftet. Wenn Bonifatius die bis dahin zersplitterte Kirche bei den deutschen Stämmen einigte und befestigte und mit so großem Erfolge christliche Gesittung ausbreitete, so war das nur durch die Synoden möglich, auf welchen er die Geistlichkeit mit echt christlichem Geiste erfüllte und zur eifrigen Wirksamkeit antrieb. Auch wurde durch Bonifatius diese segensreiche Institution in Deutschland für die Dauer eingeführt und in Übung gebracht. Man unterscheidet Nationalkonzilien, auf welchen die Bischöfe der ganzen Nation unter dem Voritze des Primas oder des Apostolischen Legaten versammelt sind, Provinzialkonzilien, auf denen die Bischöfe einer Kirchenprovinz unter dem Voritze des Erzbischofs versammelt sind, und Diöcesansynoden, auf denen die Geistlichen einer Diöcese unter dem Voritze ihres Bischofs versammelt sind. Die Anregung zur Abhaltung der Konzilien ging von den Dienern der Kirche aus, doch beriefen auch die Landesfürsten nach dem Rate und mit Zustimmung der Bischöfe die Geistlichkeit ihres Landes zu Versammlungen. Nach Beendigung der Provinzial- und Nationalkonzilien bereisten die Bischöfe ihre Sprengel oder versammelten ihre Geistlichen, um den Zustand

ihrer Diöcesen kennen zu lernen und die gefaßten Beschlüsse auch in der Praxis durchzuführen. Die Klostergeistlichen wurden ebenfalls zu den Konzilien berufen, da ein geordnetes Klosterleben für die Kirche von großer Wichtigkeit ist. Die weltlichen Beamten waren auf den Konzilien nicht als beschließende Mitglieder zugegen, sondern nur als Zeugen und Beschützer der Synoden und sollten deren Beschlüsse durchführen, soweit die weltliche Macht dazu nötig war. Die geladenen Geistlichen waren streng gehalten, zu erscheinen; unbegründetes Ausbleiben wurde bestraft; blieb z. B. ein Bischof durch sein Verschulden aus, so wurde er ein Jahr von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen; ein Pfarrer wurde in demselben Falle eine Zeitlang seines Einkommens beraubt. Auf den Diöcesansynoden, welche gewöhnlich nach den Provinzialsynoden in der Bischofsstadt gehalten wurden, belehrte der Bischof die jüngern Pfarrer über ihre Amtsführung, so über die Spendung der heiligen Sacramente, über die Darbringung des heiligen Messopfers, über das Bußgericht und andere wichtige Obliegenheiten ihres heiligen Amtes. Auch wurde auf den Diöcesansynoden der Zustand der Pfarreien untersucht; die Pfarrer mußten dem Bischof über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen. Der Bischof prüfte auf seinen Reisen in der Diöcese sogar die Küster und Messdiener, ob sie ihren Dienst verstanden. Die Abhaltung der Diöcesansynoden wurde dem Volke verkündet, damit jeder, der eine Beschwerde vorzubringen hatte, dazu Gelegenheit fand. Vor jedem National- oder Provinzialkonzil wurden für das ganze Volk drei Buß- und Betttage angeordnet, um den Segen des Himmels auf die Beratungen herabzuflehen. An dem festgesetzten Tage begaben sich die Bischöfe, von denen einer das Kreuz vorantrug, zu dem Orte der Beratung. Auf den Provinzialkonzilien wurden die Glaubenslehren gegen auftauchende Irrlehren bestimmter ausgesprochen und hartnäckige Irrlehrer verurteilt. Auch wurden die Grundsätze bezüglich der Spendung der heiligen Sacramente, der Ehehindernisse und der Bußdisziplin festgesetzt. Zu den Zeiten des hl. Bonifatius war auch noch die Heiligsprechung Sache der Synoden, die später den Päpsten vorbehalten blieb. Nach Beendigung der Synode wurde die Genehmigung ihrer Beschlüsse bei dem Papste nachgesucht; auch wurden diese den weltlichen Behörden vorgelegt, damit sie dieselben bestätigten und mit ihrer Macht die Durchführung derselben beförderten. Zwischen dem Geistlichen und Weltlichen wurde damals überhaupt nicht so strenge unter-

schieden; man sah Staat und Kirche als von Gott gewollte Körperschaften an, welche zum Wohle der Menschheit in Frieden miteinander wirken sollten, ohne über die Grenzen beider Gewalt zu streiten. Daher gab es auch gemischte Synoden (synodi mixtae), auf welchen geistliche und weltliche Obern versammelt waren; die geistlichen berieten über die Angelegenheiten der Kirche, die weltlichen über die des Reiches in getrennten Versammlungen; in solchen Dingen, welche Staat und Kirche zugleich angingen, berieten sie zusammen. In jener Zeit bekamen die Bischöfe von den Fürsten auch schon großen Grundbesitz aus dem Staatseigentum, sogenannte Lehengüter, sodaß sie auch weltliche Fürsten mit irdischer Macht und Hoheit wurden; solche Bischöfe hießen daher Fürstbischöfe. Die Ausrüstung der Kirche mit solcher weltlichen Macht ging aus dem Gefühle der Ehrfurcht und Liebe hervor, welche die neubekehrten Deutschen vor den Priestern hatten, unter denen sich ja manche, durch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichnete Männer befanden, deren Einfluß man im Staate nicht entbehren wollte. Sodann war das Volk auch noch zu ungebildet und zu äußerlich, um die rein geistige Macht der Kirche zu schätzen. Man gab daher den Bischöfen Grundbesitz und hohe Stellungen im Staate, um ihre geistige Macht zu sichern und zu erhöhen. Auch machte sich die heidnische Anschauungsweise hierbei noch geltend. Die heidnischen Priester, welche aus den vornehmsten Geschlechtern stammten, nahmen nicht bloß priesterliche Berrichtungen vor, sondern waren zugleich auch Richter und Krieger; der König war der Oberpriester. Dieselbe Stellung suchten die alten Deutschen nach ihrer Befehrung auch den christlichen Priestern im Staate zu geben. So wurden die Bischöfe den Grafen und Herzögen gleichgestellt und hatten die Rechte und Pflichten der weltlichen Fürsten. Sie leisteten dem Könige den Huldigungseid, begleiteten ihn nicht selten mit ihren Mannen in den Krieg, übten in ihrem Sprengel die weltliche Gerichtsbarkeit aus und erschienen gleich den weltlichen Fürsten auf den Reichstagen, welche ursprünglich eine Versammlung der Dienstmannen, hauptsächlich zum Zwecke der Heereschau, waren. Schon der kriegerische Hausmeier Karl Martell machte es zur Regel, daß die Bischöfe auf den Reichsversammlungen erschienen, wie er ja überhaupt die Bischöfe als seine Dienstmannen betrachtete und Kirchengüter zu Kriegszwecken verwendete, wodurch er zwar seine Macht vergrößerte, aber die Kirchenzucht lockerte und zur Verweltlichung der Kirche beitrug.

Da die Zahl der geistlichen Fürsten ziemlich groß war, so wurde auf den Reichstagen über Weltliches und Geistliches gleichzeitig beraten; daher bekamen die Reichstage ein sehr kirchliches Gepräge. Diese Ausrüstung der Bischöfe mit weltlicher Macht hatte für die Kirche wohl die Nachteile, daß die Bischöfe ihrem geistlichen Berufe vielfach entzogen und mehr Fürsten als Bischöfe wurden, und daß auch die Kaiser die Besetzung der bischöflichen Stühle in Anspruch nahmen und dabei mehr auf das Interesse des Staates als das der Kirche sahen. Unverkennbar hat diese Stellung der Bischöfe aber auch große Vorteile gehabt. Das ganze bürgerliche und staatliche Leben unseres Volkes wurde mehr mit dem Geiste des Christentums durchdrungen. Die geistlichen Fürsten trugen auch zur Befestigung und Kräftigung des Reiches viel bei, weil sie mehr die höhern, sittlichen Grundsätze betonten, den weltlichen Reichsständen das Gleichgewicht hielten und im allgemeinen den Königen treu und ergeben waren, während die weltlichen Reichsstände vielfach bestrebt waren, ihre Hausmacht auf Kosten der königlichen zu vermehren. Die Rechte und Satzungen, nach welchen man seit alter Zeit das bürgerliche und staatliche Leben regelte, wurden in die Beschlüsse der Reichstage aufgenommen und blieben bestehen, soweit sie sich mit dem Christentum vereinigen ließen; das Unvernünftige und Unchristliche wurde ausgeschieden. Die Strafgesetze wurden unter dem Einflusse des Christentums milder, und manche grausame Strafe abgeschafft, soweit es mit der Gerechtigkeit vereinbar war. Auch wurde die Rechtspflege eine geordnetere und gerechtere, viele abergläubische Gebräuche wurden abgeschafft, die Verbrechen den rechtmäßigen Richtern zur Bestrafung überwiesen und Fehden und Blutrache verboten. Die Beschlüsse der Reichstage und Konzilien geben uns ein anschauliches Bild von den Zeitverhältnissen und zeigen uns deutlich, wie ungebildet und roh das Volk war, und wie die Kirche beharrlich an der Gesittung des Volkes und der Ausbreitung des Christentums arbeitete.

Die Konzilien wurden in voller Übereinstimmung mit dem Päpstlichen Stuhle abgehalten, wie wir aus dem Briefwechsel des hl. Bonifatius und aus folgender Thatsache sehen. Wohl auf Veranlassung des hl. Bonifatius, sicher nicht ohne sein Mitwissen, wandte sich der fränkische Hausmeier Pippin im Jahre 746 durch den Priester Ardoban an den Papst Zacharias mit der Bitte, ihm einige Bestimmungen über das priesterliche Leben, über Dinge des Seelenheils und über unerlaubte Ehen zu

senden; über den Umfang einzelner Gehindernisse war nämlich damals noch keine volle Einigkeit. In dem Antwortschreiben,¹⁾ welches an Pippin, die Bischöfe und Fürsten des Reiches gerichtet ist, drückt der Papst seine Freude über die gute Gesinnung Pippins und seiner Getreuen aus und ermuntert sie, auch fernerhin die Kirchen und ihre Diener zu beschützen; die weltlichen Großen sollten, so mahnt der Papst, das Land gegen die Feinde verteidigen, und die Priester dem Gebete obliegen; dann werde das Reich wohl bestellt und Pippins Gewalt von den Unterthanen bereitwillig anerkannt werden. Die gestellten Anfragen beantwortet der Papst mit Berufung auf die frühern Konzilien und päpstlichen Entscheidungen in 27 Kapiteln, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach lauten:

1. Erzbischöfe, Bischöfe und Chorbischofe, d. i. solche, welche auf dem Lande wirkten und den Bischöfen in den Städten untergeordnet waren, Seelsorgsgeistliche und Mönche sollen die ihrem Stande entsprechenden Kleider tragen; jedoch sollen sie in einem herrlichern Gewande predigen. Die Mönche sollen ihre Regeln beobachten und wollene Kleider tragen. Die Erzbischöfe sollen die Aufsicht über die ihnen untergebenen Bischöfe führen und ihnen in der Ehre vorangehen.
2. Wenn abgesetzte Bischöfe, Priester und Diakone ihren Dienst wieder übernehmen, so sind sie aus der Kirche ausgeschlossen.
3. Wenn ein Priester sich gegen seinen Bischof erhebt und eine Spaltung verursacht, so ist er aus der Kirche ausgeschlossen. Wenn ein Priester von seinem Bischofe bestraft wird, so hat er sich an einen benachbarten Bischof zu wenden, der seine Beschwerde untersuchen soll.
4. Die Priester vom Lande dürfen in der Stadt die heilige Messe lesen und die heilige Kommunion austheilen, wenn sie dazu gebeten werden und Bischof und Priester der Stadt abwesend sind.
5. Frauen dürfen nicht am Altare dienen.
6. Witwen sollen nicht in das Kloster aufgenommen werden; wenn sie aber für sich die Keuschheit geloben und später doch heiraten, so sollen sie darauf bedacht sein, diesen Treubruch durch Buße zu sühnen.
7. Keiner darf seine Frau entlassen und eine andere heiraten.
8. Priester und Diakone dürfen sich nicht von dem Bischofe und der Kirche trennen, um gesonderte Gemeinden zu bilden; wenn sie in ihrer Widerspenstigkeit beharren, sollen sie durch äußere Gewalt niedergehalten werden.

¹⁾ Biblioth. rerum germ. IV, 18—31. Hefele, Konziliengeschichte III, § 369. Mülb I, 194.

9. Wer sich dem geistlichen oder Ordensstande gewidmet hat, darf weder ein weltliches Amt noch Kriegsdienste übernehmen; thut er das, so verfällt er dem Kirchenbanne, bis er Buße thut und zu seinem ursprünglichen Stande zurückkehrt. 10. Geistliche, welche Armenhäusern, Klöstern und Kapellen vorstehen, sind den Bischöfen der betreffenden Gegenden unterworfen und sollen im Falle der Widerspenstigkeit aus der Kirche ausgeschlossen werden. 11. Bischöfe, Priester und Diakone dürfen bei Strafe der Amtssetzung nicht heiraten; bezüglich derjenigen, welche die niederen Weihen empfangen haben und Kirchendienste thun, kann es bei der Gewohnheit der betreffenden Kirche bleiben.¹⁾ 12. Wenn Eheleute sich voneinander trennen, so dürfen sie nicht wiederheiraten, sondern müssen enthaltsam leben oder sich miteinander versöhnen; sonst verfallen sie Kirchenbußen. 13. Mönche dürfen nicht heiraten, selbst wenn sie auch nur die niedern Weihen empfangen. 14. Priester und Diakone sollen für ihre Vergehen nicht öffentlich, sondern geheim Kirchenbuße thun. 15. Wenn Laien auf ihren Gütern ein Bethaus (Oratorium) errichten, so soll der Bischof des betreffenden Sprengels die Einweihung vornehmen, aber keinen Taufbrunnen errichten. Will aber der Stifter auch die heilige Messe in dem Bethause lesen lassen, so soll er sich einen Priester von dem Bischofe erbitten. 16. Wenn

¹⁾ In den ersten Jahrhunderten war es Sitte, daß die Priester nicht heirateten; wenn Verheiratete wegen Priesterangel oder aus andern Gründen zu Priestern geweiht wurden, so entsagten sie freiwillig dem ehelichen Leben mit ihren Frauen. So erforderten es die Lehre und das Beispiel Jesu Christi und seiner Apostel, die Erhabenheit des geistlichen Standes und die volle Hingabe an den priesterlichen Beruf. Selbst die Heiden fanden es geziemend, daß die Diener der Mysterien enthaltsam lebten, und verlangten es von einzelnen Priesterkollegien strenge. Die durch das natürliche Gefühl hervorgebrachte Sitte, ehelos zu leben, wurde in der römisch-katholischen Kirche durch die Synode immer bestimmter zu einem verpflichtenden Gesetz erhoben, so schon im vierten und fünften Jahrhundert. Die Ehe der Priester galt daher als unerlaubt; Priester, die heirateten, mußten ihr Amt niederlegen, und Verheiratete, die sich weihen ließen, mußten sich von ihren Frauen trennen. Später auf den lateranensischen Synoden (1123 und 1139) ging die Kirche noch weiter und erklärte die Ehen der Geistlichen für ungültig und sündhaft, sodaß ein Geistlicher eine gültige Ehe überhaupt nicht mehr eingehen kann. Bonifatius handelte daher ganz im Geiste der Kirche, wenn er auf den Synoden den Eölibat energisch durchführte und Verstöße dagegen an Geistlichen und Ordenspersonen strenge bestrafte. Fischer (Bonifatius, S. 70) verrät daher wenig Verständnis für die Wirksamkeit des hl. Bonifatius und den Geist der katholischen Kirche, wenn er meint: „Bonifatius verkannte nicht den edlen Einfluß der Frauen, daher war er wohl kein Gegner der Priesterehe“. Die Kirche

ein Geistlicher ohne Wissen des Bischofs seine Stelle verläßt, sich in eine andere Pfarrei begiebt und zurückzukehren sich weigert, so soll er zum heiligen Dienst nicht mehr zugelassen werden, kann jedoch als Laie kommunizieren. 17. Der Bischof, welcher einen abgesetzten Geistlichen aufnimmt, soll selber aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen werden. 18. Die Kirchensänger und Lektoren oder Vorleser, welche in der Kirche die heilige Schrift, kirchliche Sendschreiben, Akten der Martyrer und andere erbauliche Schriften vorlesen, dürfen heiraten. Solche Personen nämlich, die in der Kirche Dienste thaten und auch wohl die sogenannten niedern Weihen empfangen, trugen geistliche Kleidung und galten als zum Klerus gehörig. 19. Bischöfe, Priester und Diakone dürfen zur Kirchengemeinschaft und zur Verkündigung des Evangeliums nur nach sorgfältiger Prüfung ihrer Empfehlungsschreiben (*epistolae commendatitiae*) zugelassen werden. 20. Wenn eine Jungfrau, welche durch ihren Eintritt in das Kloster sich mit Christus vermählt hat, später öffentlich heiratet oder im geheimen durch Unkeuschheit sich versündigt, so darf sie zur Buße erst nach dem Tode desjenigen zugelassen werden, mit welchem sie die sündhafte Verbindung einging; (solange der Mitschuldige lebte und das sündhafte Verhältnis andauerte, war natürlich eine Zulassung zur Kirchenbuße

verkennt wahrlich nicht den hohen Einfluß der Frauen; gerade sie hat die Frauen von der entwürdigenden Zurücksetzung des Heidentums befreit, ihnen die gleiche Menschenwürde wie den Männern zugesprochen und ihnen auf dem Gebiete der Jugenderziehung, der Krankenpflege und des Missionswesens bei den Heiden ein weites Feld geöffnet, auf welchem sie in regem Wettstreit mit den Männern, aber in natürlicher Unterordnung unter die Kirche und im Stande jungfräulicher Keinheit mit dem größten Segen bis zum letzten Atemzuge thätig sind. Die Heirat ist doch nicht der einzige Weg zu einer einflußreichen Wirksamkeit, sondern gerade die Ehelosigkeit ist für die Geistlichen und die Ordensleute beiderlei Geschlechts der Weg, um sich dem Berufe ganz hinzugeben, aus Liebe zu Gott unter Mühen und Opfern Kindern, Kranken und Verlassenen Elternstelle zu vertreten und fern von der theuern Heimat bei uncivilisierten Heiden das Reich Gottes zu verbreiten. Auch Paulus (I Kor. 7, 25—40) hebt die hohen Vorzüge des jungfräulichen Standes sehr beredt hervor und empfiehlt ihn als das Mittel, um Gott mit ungeteiltem Herzen zu dienen. Freilich gilt hier das Wort des göttlichen Heilandes: „Es faßt nicht jedermann, sondern nur die, denen es gegeben ist“. (Matth. 19, 11.) Daß auch der Ehestand vor Gott wohlgefällig ist, bleibt dabei sehr wohl bestehen. Indem die Kirche die hohen Vorzüge des jungfräulichen Standes festhält, legt sie zugleich der Ehe eine heiligere und erhabnere Bedeutung bei als die Protestanten, da sie die Ehe als ein Sakrament und als einen unauflösblichen Bund zwischen Mann und Frau betrachtet; Luther erklärte die Ehe bekanntlich für ein weltlich Ding und für auflösbar.

unstatthaft und zwecklos.) 21. Jungfrauen, welche zwar nicht in das Kloster eingetreten sind, aber für sich die Jungfrauschaft gelobt und dann doch geheiratet haben, sollen einige Zeit Buße thun, da ein Gott gegebenes Versprechen nicht ohne Strafe gebrochen werden darf. 22. Verschwägerete, Bluts- und geistlich-Berwandte dürfen sich nicht heiraten. 23. Mörder sollen beständig Buße thun und erst am Ende des Lebens losgesprochen werden. 24. Wer jemanden unabsichtlich (jedoch fahrlässig) tötet, soll 5—7 Jahre Kirchenbuße thun. 25. Ehebrecher sollen sieben Jahre Kirchenbuße thun. 26. Wenn Mönche und Nonnen ihre Gelübde nicht halten und sich gegen die Keuschheit versündigen, so sollen sie aus dem Kloster ausgestoßen und dem Kerker übergeben werden; wenn sie dort wahrhaft Buße thun, so sollen sie am Ende ihres Lebens zum Empfange der heiligen Sakramente im Hinblick auf die Barmherzigkeit Gottes zugelassen werden. 27. Jungfrauen, welche freiwillig das Gelübde der Keuschheit abgelegt haben und zwar in das Kloster eingetreten, aber noch nicht durch die feierlichen Gelübde in den Orden aufgenommen sind, versündigen sich, wenn sie heiraten.

Diese Bestimmungen der Apostel, Konzilien und Päpste, schreibt Papst Zacharias, habe er pflichtgemäß dem Pippin und seinem Volke mitgeteilt, damit sie weder nach rechts noch nach links abwichen, sondern den königlichen, d. i. den rechten Weg innehielten und die Gebote beobachteten. Auch dem Bonifatius, seinem Legaten und Mitbischofe, teilte der Papst die obigen Bestimmungen mit und befahl ihm, sie auf der nächsten Synode öffentlich zu verkündigen, ein deutlicher Beweis, daß Pippin, Bonifatius und der Papst einmütig handelten.¹⁾ Bonifatius kam dem Befehle des Papstes im Jahre 747 auf einer Synode des ganzen fränkischen Reiches nach; der Ort derselben ist uns unbekannt; man hat Düren im Rheinlande und Ber, nördlich von Paris, vermutet. Die Synode nahm diese Bestimmungen des Papstes Zacharias an, erklärte ihre vollständige Übereinstimmung mit dem Papste, dem Nachfolger des hl. Petrus, und versprach

¹⁾ Ep. 63. Da Pippin sich direkt an den Papst Zacharias wandte, ohne des Bonifatius zu gedenken, so haben protestantische Geschichtschreiber, z. B. Nottberg I, 377 und Werner, Bonifatius 319, auf ein Zerwürfniß zwischen Pippin und Bonifatius geschlossen, allein mit Unrecht. Pippin, ein gläubiger, frommer Christ, empfand natürlich das Bedürfnis, sich mit dem Vater der Christenheit auch selber in Verbindung zu setzen und Beziehungen mit ihm anzuknüpfen. Sodann war Bonifatius Erzbischof für die Stämme auf dem rechten Rheinufer, denen er hauptsächlich seine Hirtenfürsorge zuwandte; bei der Abneigung, welche ein Teil des Alerus

ihm volle Unterwürfigkeit. Dadurch wurde die enge Verbindung der deutschen Kirche mit Rom und somit auch das kirchliche Leben mächtig gefördert. Diese Einigkeit der Synode und ihre Unterwürfigkeit unter den Päpstlichen Stuhl war ohne Zweifel das Werk des hl. Bonifatius, welcher ein längeres Hirten Schreiben über die Einheit des katholischen Glaubens und die Lehre der Apostel an alle Bischöfe, Priester, Diakone und Ordensleute gerichtet hatte, um ihnen die Einheit als eine notwendige Eigenschaft der Kirche darzustellen und ans Herz zu legen. Der Bischof Burchard von Würzburg, des Bonifatius getreuer Schüler, überbrachte dem Papste das Schreiben, in welchem die Synode ihm den Ausdruck des treuen Gehorsams unterbreitete und zugleich mehrere Fragen an ihn richtete. Hoherfreut richtete der Papst Schreiben an Bonifatius, die Geistlichen und Laien des Reiches. In dem Schreiben an Bonifatius¹⁾ lobt er diesen wegen seiner Abhandlung über die Einheit des katholischen Glaubens, spricht seine Freude aus über das Konzil und das einmütige Bekenntnis des katholischen Glaubens, welches Bonifatius und die Bischöfe abgelegt hätten, und beantwortet mehrere an ihn gestellte Fragen.

Ein zweites Schreiben²⁾ des Papstes ist an die Bischöfe, Priester, Diakone und an alle rechtgläubigen, die apostolische Lehre befolgenden Geistlichen der Kirche gerichtet; von den Bischöfen werden ausdrücklich 13 mit Namen genannt, nämlich Reginfrid von Rouen, Deodat von Beauvais, Rimbert von Amiens, Heliseus von Nonon, Fulrich von Tongern, David von Speyer, Atherius von Tours, Treward von Cambrai, Burchard von Würzburg, Genebaud von Laon, Roman von Meaux, Agilolf von Köln und Heddo von Straßburg. Der Papst lobt sie, daß sie in der Einheit des Glaubens wandelten und alle eins seien in ihrer Mutter, der katholischen und apostolischen Kirche; ferner versichert sie der Papst seines beständigen Gebetes, bittet sie, auch ferner ihrem heiligen Berufe entsprechend zu wandeln und zu wirken, und freut sich, daß ihr Glauben

und des Volkes gegen die strenge Durchführung der Kirchengesetze hatte, konnte es ihm nur erwünscht und der Sache nur förderlich sein, wenn Pippin sich direkt mit seiner Anfrage an den Papst wandte. Das Schreiben (Ep. 63), in welchem der Papst den Bonifatius über seinen Briefwechsel mit Pippin benachrichtigt und ihn zur Publikation der mitgetheilten Entscheidungen auf einem Konzil auffordert, ist ganz freundlich gehalten und läßt in keiner Weise auf ein Zerwürfniß zwischen Pippin und Bonifatius schließen.

1) Ep. 66. 2) Ep. 67.

und ihre Einheit mit dem Papste nicht bloß vor Gott, sondern auch vor den Menschen offenbar und kostbar sei, weil sie alle sich zu dem Apostelfürsten Petrus als zu dem ihnen von Gott gesetzten Lehrer freudig hingewandt hätten, sodaß sie eine Herde bildeten. Der ehrwürdige Bischof Bonifatius, so fährt der Papst fort, werde sie als sein Legat und Stellvertreter im Dienste des Evangeliums stärken und unterstützen; sie möchten standhaft den Anfeindungen jener widerstehen, welche nicht nach dem strebten, was Gottes sei, möchten Gott als den höchsten Herrn fürchten und freimütig das Evangelium verkünden.

Ein drittes Schreiben¹⁾ des Papstes ist an alle Franken gerichtet, besonders an einige vornehme und mächtige, nämlich an Throand, Sandrad, Nantheri, Liutfrid, Sterfrid, Gundpert, Agmus, Haaldus, Kantulf, Rotpert, Brunicho, Rothart und Rougon. Der Papst drückt mit Dank gegen Gott seine Freude darüber aus, daß sie so fest zu ihrer Mutter, der katholischen, apostolischen Kirche halten, ersucht ihnen dafür das ewige Heil und ermahnt sie, stets die Gebote Gottes und die kirchlichen Satzungen zu beobachten, sich nicht an falsche, sondern an gute Priester zu halten, diese zu ehren und ihnen den notwendigen Unterhalt zu geben. Die Priester sollten sich der Jagd und des Spieles enthalten, und die weltlichen Großen an den von ihnen gegründeten Kirchen ohne Rat und Zustimmung des Bischofs keine Priester zulassen. In den neugegründeten Klöstern sollten die Äbte und Äbtissinnen vom Konvente gewählt und nach einem gründlichen Unterrichte im Gesetze Gottes von den Bischöfen, nicht aber von den Gründern, angestellt und geweiht werden. Der in der Kirche dargebrachte Zehnte soll in vier Teile geteilt werden, nämlich für den Bischof, die Geistlichen, den Unterhalt der Kirche und für die Armen. Dieser Brief des Papstes ist vermutlich eine Antwort auf das Schreiben, in welchem die auf der Synode versammelten, vornehmen Laien dem Papste gleich den Geistlichen ihre treue Ergebenheit ausgesprochen hatten.

Die Synode des Jahres 747 wurde übrigens nicht bloß für das Fränkische Reich, sondern auch für England von Wichtigkeit. Dort war seit dem Tode des Erzbischofs Theodor von Canterbury (690) die Kirchenzucht stark verfallen. Der Papst Zacharias mahnte in zwei Schreiben alle Einwohner Englands

¹⁾ Ep. 68. Zuerst von Jaffé nach einem Kodex in Karlsruhe veröffentlicht.

dringend zur Verbesserung der Kirchenzucht und drohte mit dem Kirchenbanne, wenn die sittliche Verwilderung nicht gehoben würde. Auch dem Bonifatius lag sehr an dem Wohle seines Vaterlandes; zugleich besaß er ein lebendiges Pflichtgefühl und eine hohe Auffassung seiner erzbischöflichen Würde; er stellte daher die Beschlüsse der im Frühjahr 747 abgehaltenen Synode zusammen und übersandte sie dem Erzbischof Cudbert von Canterbury, damit er in England eine Synode beriefe und jene Beschlüsse sich zum Muster nähme. Dieser Brief an Cudbert¹⁾ ist ein herrliches Zeugnis von der freundschaftlichen Gesinnung und großen Vaterlandsliebe seines Verfassers wie auch von dessen hohem, apostolischem Geiste. Im Anfange des Briefes meldet Bonifatius dem Erzbischof Cudbert den Empfang seines Briefes durch den Diakon Cyneberht, dankt für die empfangenen Beweise der Freundschaft und bittet, den tröstlichen Briefverkehr zeitlebens fortzusetzen, wie auch er es seinerseits thun werde, da sie derselben Sache dienen, nämlich Kirchen und Völker zu überwachen, zu belehren, zu ermahnen und die kanonischen Satzungen zu verteidigen. Als Erzbischöfe hätten sie größere Sorgen als die übrigen Bischöfe, welche nur für ihre eigenen Sprengel zu sorgen hätten; es werde daher dem Erzbischof Cudbert bei seinem guten Willen gewiß nicht unerwünscht sein, die auf der Synode der fränkischen Priester gefaßten Beschlüsse zu erfahren. Sie hätten zunächst ein Bekenntnis ihrer beständigen Gemeinschaft und treuen Unterwürfigkeit unter den hl. Petrus und seinen Stellvertreter abgefaßt und nach Rom zum Grabe des Apostelfürsten gesandt, was Papst und Geistlichkeit in Rom freudig aufgenommen hätten. Sodann hätten sie beschlossen: es soll alljährlich eine Synode abgehalten, und auf derselben sollen die kirchlichen Geseze und die Bestimmungen über das klösterliche Leben verlesen werden; der Erzbischof soll die andern Bischöfe ermahnen und ihren Eifer untersuchen; Jagden und Umherstreifen in den Wäldern mit Hunden, Falken und Habichten ist den Priestern verboten; jeder Priester hat über sein Amt in der Fastenzeit seinem Bischof Rechenschaft abzulegen; jeder Bischof soll alljährlich seinen Sprengel bereisen, das Volk belehren, die Firmung spenden und die heidnischen Gebräuche abstellen; Waffen und prunkvolle Kleidungen sind den Geistlichen verboten; der Erzbischof soll die ihm unterstellten Bischöfe überwachen und ermahnen, sogleich nach der Provinzial-

¹⁾ Ep. 70.

synode die Diöcesansynode abzuhalten, um den Priestern und Aebten die Beobachtung der Beschlüsse einzuschärfen; wenn ein Bischof auf seiner Synode Mißbräuche nicht abstellen kann, so soll er sie dem Erzbischofe anzeigen, und dieser, falls er sie auch nicht abstellen kann, dem Papste, damit er an dem Verderben der Seelen nicht schuld ist. Weil die Erzbischöfe, so fährt Bonifatius fort, für die ganze Kirchenprovinz verantwortlich wären und es unternommen hätten, das Schiff der Kirche zu lenken, welches von den Fluten der Versuchungen auf dem Meere des Lebens umhergetrieben würde, so sei das Schiff nicht zu verlassen, sondern zu lenken, worin frühere Väter ein leuchtendes Beispiel gegeben hätten, so die Päpste Klemens, Kornelius und andere in der Stadt Rom, die Bischöfe Cyprian in Karthago und Athanasius in Alexandrien, welche unter heidnischen Kaisern die katholische Kirche gelenkt und die Braut Christi bis zum letzten Blutstropfen verteidigt hätten. Auf Befehl des Papstes, auf Ersuchen der Fürsten der Franken und Gallier und in der Hoffnung auf Wiederherstellung des Gesetzes Christi habe er eine Synode abgehalten, den Weinberg des Herrn, welcher statt der Trauben Herlinge trage, umzugraben unternommen und den Mistkorb zu tragen sich nicht gescheut, aber leider gleiche sein Dienst dem bellenden Hunde, welcher Diebe einbrechen und das Haus seines Herrn verwüsten sähe, aber ohne Hilfe murrend trauere. Bonifatius suche deshalb Rat bei Gudbert; denn ein Bischof müsse der Herde nicht bloß zum Vorbilde sein, sondern dürfe auch zu deren Sünden nicht schweigen, müsse sie vielmehr mit Ernst rügen, da er für die Seelen, welche durch seine Schuld zu Grunde gingen, verantwortlich sei und durch sein Schweigen, nach den Worten des Propheten Ezechiel, mit ihnen zu Grunde gehe. Gudbert und er dürften nicht so harten Sinnes sein, daß sie diese Worte der heiligen Schrift (Ezech. 3) nicht fürchteten, sondern müßten dadurch noch mehr zu treuer Pflichterfüllung angetrieben werden. Es sei nicht erlaubt, den Zehnten und die Opfergaben der Gläubigen zu nehmen und dann die Sorge für die Herde des Herrn niederzulegen. Wer den elenden Sünder mit geistlichem Räte nicht heile, den von Leiden Gebeugten mit priesterlicher Hilfe nicht unterstütze, den Verirrten auf den Weg des Heils nicht zurückrufe, den bereits Verzweifelnden mit nachsichtiger Hirtenpflege nicht aufsuche, die Unterdrückten gegen die Gewaltthätigkeit der Mächtigen nicht verteidige, die gegen sie gleich wilden Tieren wüteten; wer den reichen und mächtigen Sünder nicht rüge, sondern noch ehre,

der sei ein ungetreuer Hirt und liebe und weide nur sich selbst, nicht aber die Herde. Ihm gelte das Wort: „Wehe den Hirten!“ Wer sollte nicht über das furchtbare Gericht erschrecken, welches die heilige Schrift (Ezech. 34) solchen schlechten Hirten androhe? Nur der nicht, welcher an keinen Gott und an keine Ewigkeit glaube. Durch solche Gedanken erschreckt, versichert Bonifatius, hätte er gerne das Steuer der Kirche niedergelegt, wenn das Beispiel der Väter und die heilige Schrift es gestatteten; weil aber die Wahrheit siegreich sei, so nehme er seine Zuflucht zu dem allmächtigen Gotte, der diese Last auf ihn gelegt und ihm auch Kraft geben könne, sie zu tragen. „Darum“, so mahnt Bonifatius begeistert den Gudbert, „laß uns fest stehen im Kampfe für den Herrn! Laß uns sterben für die heiligen Gesetze der Väter! Laß uns keine stummen Hunde, keine schweigsamen Wächter, keine den Wolf fliehenden Mietlinge sein, sondern eifrige Hirten, bewachend die Herde Christi, predigend Hohen und Niedrigen, Armen und Reichen, jedem Stande und jedem Geschlechte, soweit von Gott die Gabe dazu gegeben ist, sei es genehm, sei es unangenehm.“ Deshalb, so fährt Bonifatius fort, könne er auch dem Gudbert nicht verschweigen, wie sehr es nach dem Urtheile aller erfahrenen Diener Gottes das Wohl, das Ansehen und die Ehrbarkeit der englischen Kirche erfordere, daß zur Verminderung der Schande und des Argernisses eine Synode im Vereine mit den Fürsten dort den Frauen und Nonnen die häufigen Reisen nach Rom verböte, da nur wenige von ihnen unverfehrt heimkehrten, viele der Verführung unterlägen und es kaum in Frankreich und der Lombardei eine Stadt gäbe, wo nicht solche, dem Laster verfallene Frauen angelsächsischer Abstammung zur Schmach der Kirche Englands sich aufhielten.¹⁾ Ein weltlicher Mann aber, sei er Kaiser oder König, Statthalter oder Graf, welcher mit Gewalt ein Kloster den Händen des Bischofs oder des Abtes oder der Abtissin entreiße und dann statt des Abtes die Mönche regiere und das Besitztum Christi an sich reiße, werde von den alten Vätern ein Kirchenräuber, ein Mörder der Armen, ein in den Schafstall Christi eindringender, teuflischer Wolf genannt und

¹⁾ In jener Zeit machten englische Nonnen gern die Wallfahrt nach Rom. Da wilde, zügellose Völkerscharen in Frankreich und Italien umherschweiften, so konnte es nicht ausbleiben, daß solche Pilgerinnen oft unterwegs gefangen genommen und gewaltsam zu Sünden der Fleischeslust mißbraucht wurden, welchen sie sich dann nach erweckter Leidenschaft freiwillig oder aus Verzweiflung ganz ergaben.

mit dem Kirchenbanne belegt. Weil es solche Menschen in Frankreich und England gäbe, darum sollten die Bischöfe in die Trompete stoßen, damit nicht auch sie wegen ihres Schweigens verdammt würden. Auch den überflüssigen, Gott mißfälligen, abergläubischen Gebrauch, die Kleider mit breiten Streifen und schlangenförmigen Verzierungen (Zotteln) zu schmücken, solle er ernstlich den Ordensleuten verbieten, weil solches Stolz und geistige Armut verrate und ein Werk des Teufels sei; denn durch solchen Kleiderschmuck zögen sie die Augen junger Personen auf sich, verlören die Lust zum Gebete und zur Betrachtung und veranlaßten lüsterne Unterhaltungen, Unzucht und Üppigkeit. In einzelnen Bistümern Englands, bemerkt Bonifatius weiter, sollte die Trunksucht so weit eingerissen sein, daß die Bischöfe dieselbe nicht nur nicht hinderten, sondern sogar an Gelagen teilnahmen, sich bewarsten, auch andern große Becher reichten und zur Unmäßigkeit verführten.¹⁾ Das sei durch die heilige Schrift und die kirchlichen Satzungen bei Strafe der Absetzung verboten; auch sei die Unmäßigkeit im Trinken ganz besonders ein Laster der Heiden und der deutschen Stämme; die Franken, Gallier, Langobarden, Römer und Griechen seien davon frei. Die Trunksucht sei daher nach Kräften zu bekämpfen; wenn sie trotzdem fortbestehe, so bewahrten die Priester wenigstens ihre eigenen Seelen dadurch vor der Verdammnis, daß sie Unmäßigkeit mieden und bekämpften. Die Dienstbarkeit der Mönche sei nirgends so arg wie in England, wo die Mönche mit Lasten und Arbeiten für königliche Bauten überladen würden; dem dürften die Bischöfe als einem unerhörten Übel nicht zustimmen. Zum Schluß wünscht Bonifatius dem Erzbischof Cudbert in seinen Bedrängnissen kurz Gottes Schutz und empfiehlt sich seiner Fürbitte.

Der ausführliche, in warmem, ernstem Tone geschriebene Brief enthält zahlreiche, längere Stellen aus der heiligen Schrift, welche den Ermahnungen größern Nachdruck verleihen. Der Brief verfehlte seine Wirkung nicht; er trug zur Abhaltung der zahlreich besuchten Synode von Kloveshove (Herbst 747)

¹⁾ Die Sitte, jemanden zuzutrinken oder ihm bedeutende Quantitäten vorzutrinken und so betrunken zu machen, bestand bei allen deutschen Stämmen. Die Trinkgelage fanden unter Anrufung der Götter und zu ihrer Ehre statt, galten als etwas den Göttern Wohlgefälliges und waren so tief eingewurzelt, daß die Kirche lange dagegen ankämpfen mußte, ehe das Bewußtsein von der Sündhaftigkeit des unmäßigen Trinkens alle Kreise erfüllte.

bei, auf welcher sehr strenge, aber ganz verständige Maßregeln zur Herstellung der alten Kirchenzucht ergriffen, die volle Eintracht der Kirche und fester Anschluß an Rom hergestellt wurden. So erwarb sich Bonifatius von Deutschland aus noch große Verdienste um sein Vaterland, indem er auch dort für eine sittliche Erneuerung des kirchlichen Lebens thätig war, welches ja nicht immer den idealen Vorschriften entspricht.

Die Mißstände, gegen welche Bonifatius im fränkischen Reiche anzukämpfen hatte, waren zu tief eingewurzelt, als daß sie leicht ausgerottet werden konnten, und dauerten trotz aller Bemühungen des hl. Bonifatius lange fort. Es handelte sich daher auf den jährlichen Synoden nicht bloß darum, die Mißstände als solche zu bezeichnen, sondern auch festzustellen, wie weit sie abgestellt waren, und was noch zu thun blieb. Der Kern der Beratungen und Beschlüsse auf den Synoden des hl. Bonifatius war daher mehr oder minder wohl immer derselbe und wurde schon von Bonifatius und seinen Schülern zusammengestellt. Eine solche Zusammenstellung von Beschlüssen ist unter dem Namen „Statuten des hl. Bonifatius“ auf uns gekommen; sie mögen wohl in ihrer gegenwärtigen Form erst nach dem Tode des hl. Bonifatius zusammengestellt sein und einzelne Bestandteile aus späterer Zeit enthalten, sicher enthalten sie aber die hauptsächlichsten Synodalbeschlüsse des hl. Bonifatius, da sie das Gepräge jener Zeit an sich tragen und mit den Briefen und den uns bekannten Synoden des Heiligen übereinstimmen.

Einige Statuten des hl. Bonifatius, Erzbischofs und Martyrers.

1. Kein Priester darf die ihm anvertraute Kirche ohne Zustimmung seines Bischofs verlassen und auf den Rat eines Laien zu einer andern gehen. 2. Die heiligen Geheimnisse (Messe und Sakramente) sind nur an geweihten Stätten zu vollziehen. 3. Kein Priester darf in einer Kirche außer dem vom Bischof geweihten Altare noch einen andern errichten. (Die Weihe der Altäre ist nämlich dem Bischöfe vorbehalten.) 4. Die Priester sollen das heilige Altarssakrament und die heiligen Oele auf Reisen stets bei sich tragen, damit sie zu jeder Zeit die heiligen Sakramente spenden können.¹⁾ 5. Die Priester sollen das

¹⁾ Weil damals die Priester nicht zahlreich waren und oft weit reisen mußten, ohne Kirchen anzutreffen, so trugen sie das heilige Altarssakrament auf Reisen in einer kleinen Büchse auf der Brust; ebenso auch die heiligen Oele zur Spendung der Taufe und letzten Ölung.

Chrisma, welches zur Spendung der heiligen Taufe gebraucht wird und nur vom Priester berührt werden darf, stets wohlverschlossen bewahren und niemand, bei Strafe der Absetzung, davon etwas als Arznei oder zu andern Zwecken geben. 6. Weltliche Herren sollen nicht ohne Zustimmung des Bischofs Priester von ihren Kirchen entfernen. 7. Die Annahme von Geschenken für die Empfehlung oder Beförderung eines Priesters zu einer Anstellung ist strenge verboten (Simonie). 8. Die Priester sollen sich eines rechtschaffenen Wandels besleißigen und so auch das Volk belehren. 9. Der Bischof soll in seinem Sprengel ein wachsames Auge auf seine Priester haben, woher sie sind, und jeden flüchtigen Priester zu seinem Bischof zurückschicken. 10. Wer seinen Bischof verläßt und zu einem andern geht, soll kein geistliches Amt mehr bekleiden. 11. Abte und Abtissinnen sollen keusch leben, sodaß sie ihren Untergebenen das Vorbild eines heiligen Wandels geben; thun sie das nicht, so soll der Bischof sie ermahnen; folgen sie auch dem Bischof nicht, so soll er sie dem Könige anzeigen. 12. Jeder Bischof soll in seinem Sprengel sorgfältig wachen, ob in den Klöstern die Regel strenge befolgt wird, und ob die Stifftsherrn, für welche das gemeinschaftliche Leben (*vita canonica*) eingeführt ist, nach den kanonischen Vorschriften leben. 13. Die Bischöfe sollen möglichst sorgfältig die Frauenklöster überwachen, damit die Nonnen und besonders die Abtissin ein keusches, enthaltsames Leben führen. Die den Klöstern vorgeetzten Priester sollen hierüber besonders befragt werden. 14. Die Priester sollen zu den bestimmten Zeiten in den Frauenklöstern die heilige Messe lesen und dann zu ihren Kirchen zurückkehren. 15. In die Klöster der Stifftsherrn, Mönche und Ordensfrauen soll nur die hinreichende Zahl aufgenommen werden. 16. Jeder Bischof soll in seinem Sprengel streng darauf achten, daß seine Priester bei der Taufe die vorgeschriebenen Ceremonien, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, die Abschwörung und den Taufritus richtig vornehmen; auch sollen sie ihre Priester über die Bedeutung der einzelnen Worte des Taufritus belehren. 17. Der Bischof soll den Lebenswandel seiner Priester beaufsichtigen, besonders auch, daß sie nicht Weiber bei sich im Hause wohnen haben. 18. Den Sterbenden soll die letzte Wegzehrung gereicht werden. 19. Die Toten sollen nicht übereinander gelegt werden (sondern nebeneinander). 20. Es ist nicht erlaubt, den Toten den Friedenskuß oder die heilige Kommunion mit ins Grab zu geben oder ihre Leiber mit den Tüchern (Belen und Pallien) zu bedecken, welche bei der heiligen

Messe zur Bedeckung des Kelches gebraucht werden. 21. Reigentänze und Gesänge der Mädchen, ebenso Gastmähler, sind in der Kirche verboten, denn das Haus Gottes ist ein Bethaus. (Jene heidnischen Gebräuche suchte man nämlich anfangs auch in christlichen Kirchen vorzunehmen, was aber der Heiligkeit des Ortes widersprach; die Reigentänze waren überdies an und für sich sinnlich und lüstern.) 22. Männer und Weiber dürfen nicht zusammen baden. 23. An dem Altare, an welchem der Bischof die heilige Messe gelesen hat, darf am selben Tage kein Priester lesen, damit die bischöfliche Würde desto höher geachtet werde. 24. An den Vigilien vor Weihnachten, Ostern und andern hohen Festtagen ist es nicht erlaubt, vor der zweiten Nachthunde die Vigilien zu beendigen, weil man in dieser Nacht nach Mitternacht nicht trinken darf.¹⁾ 25. Die Priester sollen alle ihnen anvertrauten Gläubigen anhalten, das Glaubensbekenntnis und das Gebet des Herrn auswendig zu lernen, damit sie, vom heiligen Geiste erleuchtet, durch Glauben und Gebet selig werden. 26. Die Priester sollen als Taufpaten nur die annehmen, welche das Glaubensbekenntnis und das Gebet des Herrn auswendig wissen. 27. Jeder Priester soll unter Strafe der Absetzung bei der Taufe die Abschwörungsformel und das Glaubensbekenntnis in der Muttersprache deutlich abfragen, damit die Täuflinge verstehen, was sie bekennen, und wem sie entsagen. 28. Ist die Taufe jemandes zweifelhaft, so soll er ohne Bedenken bedingungsweise mit den Worten getauft werden: Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. 29. Alle Priester sollen das Krankenöl vom Bischof sich erbitten, es bei sich tragen und die Kranken zum Empfange der heiligen Salbung ermahnen; denn „das Gebet des Glaubens wird den Kranken retten“. (Jak. V, 15.) 30. Die Priester sollen die Gläubigen anhalten, die vorgeschriebenen Fasten im Anfange der vier Jahreszeiten, nämlich im März, Juni, September und Dezember, zu halten, da an diesen Zeiten die heiligen Weihen erteilt werden. 31. Da

¹⁾ Nach Hefele (Konziliengeschichte III, 43 und 585) ist der Sinn dieses viel gedeuteten Statuts der: Der Gottesdienst an Vigiltagen soll bis 7 Uhr abends dauern. Da man damals bis zum Abend fastete und wegen des hohen Festtags von Mitternacht an nichts genoß, so mußte der Gottesdienst gegen 7 Uhr abends beendet werden, damit die Gläubigen auch für die leiblichen Bedürfnisse sorgen konnten. Das Statut zeigt uns, mit welcher Strenge man die Gläubigen anhielt, die Vigilien durch Fasten und Beten zu heiligen und durch Enthaltung von Speise und Trank sich auf den hohen Festtag vorzubereiten.

wegen verschiedener Umstände die alten Vorschriften über die Wiederaufnahme der Sünder nicht vollständig erfüllt werden können, so sind sie doch nicht ganz aufzuheben. Der Priester soll dem Sünder nach Ablegung der Beichte eine Buße auflegen und die Losprechung erteilen, dem Sterbenden aber sogleich auch die heilige Kommunion reichen.¹⁾ 32. Wenn ein Kranker das Sakrament der Buße empfangen will, aber vor der Ankunft des gerufenen Priesters Sprache und Bewußtsein verliert, so soll er auf die Aussagen der Zeugen hin die Losprechung empfangen, und wenn sein baldiger Tod befürchtet wird, so soll er wieder aufgenommen und die heilige Eucharistie ihm in den Mund gelegt werden; wenn er am Leben bleibt, so sollen die obengenannten Zeugen ihm sagen, daß sein Wunsch erfüllt sei, und er soll so lange Buße thun, als es der Priester, welcher ihm die Losprechung erteilte, für nötig hält. 33. Wenn ein Geistlicher mit Wahrsagen, Weissagen, Deuten der Träume, Losen und Tragen von beschriebenen Zetteln zum Schutze gegen teuflische Einflüsse sich abgiebt, so soll er den kirchlichen Strafen unterliegen. 34. Die Priester sollen dem Volke bekannt machen, daß es am Sonnabend vor Pfingsten gerade so wie am Sonnabend vor Ostern fasten und um die neunte Stunde zur Kirche kommen soll; auch ist das Pfingstfest so hoch zu feiern wie das Osterfest.²⁾ 35. Jeder Priester soll das Volk öffentlich ermahnen, sich der unerlaubten Ehen zu enthalten, und daß nach dem Gebote des Herrn eine rechtmäße Ehe gar nicht getrennt werden kann, außer wegen Ehebruch oder mit gegenseitiger Einwilligung.³⁾ 36. An den Sonntagen sollen die Priester die

1) Die schweren Sünder empfangen zwar nach dem reumütigen Bekenntnis in der Beichte die Losprechung der Sünden, mußten aber erst noch längere Zeit durch Gebet und Fasten Buße thun, ehe sie zur heiligen Kommunion zugelassen und wieder ganz in die Kirche aufgenommen wurden. Die Losprechung von Sünden (*absolutio*) und die Wiederaufnahme in die Kirche (*reconciliatio*) waren also damals getrennt. Natürlich wurde unter Umständen auch noch die Losprechung zeitweilig verschoben.

2) Nach Tacitus (*Germania* c. 11) berechneten die germanischen Stämme gerade so wie die Juden die Zeit von Abend zu Morgen und von Morgen zu Abend mit je 12 Stunden; die neunte Tagesstunde war also 3 Uhr nachmittags. Da nach Statut 24 der Gottesdienst um die zweite Nachtstunde, also 7 Uhr abends, beendet werden sollte, so dauerte er von 3 Uhr bis 7 Uhr abends.

3) Es ist das eine uralte, noch jetzt bestehende Bestimmung. Wegen Ehebruch kann auf Verlangen des unschuldigen Theiles durch richterlichen Spruch eine zeitweilige Aufhebung des ehelichen Lebens zur Strafe für den schuldigen Teil ausgesprochen werden. Auch können die Eheleute

zu feiernden Festtage verkünden; diese sind: Weihnachten am 25. Dezember, 4 Tage; des Herrn Beschneidung am 1. Januar, 1 Tag; Erscheinung des Herrn am 6. Januar, 1 Tag; Mariä Reinigung am 2. Februar, 1 Tag; Ostern, 4 Tage; Christi Himmelfahrt, 1 Tag; Johannis Geburt am 24. Juni, 1 Tag; Peter und Paul am 29. Juni, 1 Tag; Mariä Himmelfahrt am 15. August, 1 Tag; Mariä Geburt am 8. September, 1 Tag; Leiden des hl. Andreas am 30. November, 1 Tag. Das Pfingstfest wurde nach Statut 34 gleich dem Osterfest gefeiert.

Außer diesen Statuten besitzen wir auch noch 28 capitula, welche Verordnungen von Konzilien enthalten, die entweder unter dem Vorsitz des hl. Bonifatius oder unmittelbar nach ihm gehalten wurden. Dieselben sind: 1. Wer ein vor einer Kirche ausgelegtes Kind aus Mitleiden aufnimmt, soll darüber eine Urkunde aufstellen und darf es behalten, falls es nicht innerhalb 10 Tagen zurückgefordert wird. 2. Die Gläubigen sollen für ihre verstorbenen Angehörigen 30 Tage lang fasten und das heilige Messopfer darbringen lassen, sollen die Toten nicht übereinander begraben und keine Totengebeine unbeerdigt lassen. 3. Eine Frau darf alsbald nach ihrer Niederkunft in die Kirche gehen und Gott danken. 4. Geistliche, welche das Haar pflegen, sollen, selbst wider ihren Willen, vom Archidiacon¹⁾ geschoren werden. Auch sollen Geistliche nur die ihrem Stande entsprechenden Kleider und Schuhe tragen. 5. Priester, welche ohne Erlaubnis des Bischofs ihre Stelle verlassen, sind von der Kirche ausgeschlossen, bis sie auf ihre Stelle zurückkehren. 6. Die Gläubigen sollen weder bei der heiligen Messe noch bei andern Andachten auf dem Chore innerhalb des Gitters oder der Chorschranken sein. 7. Weltliche Richter und Beamte sollen die Diener der Kirche, der Bischöfe und der Geistlichen unter Strafe des Bannes nicht mit Frondiensten belasten. 8. Wer von den Königen sich ein Kirchengut erbeten oder aus

freiwillig auf das eheliche Leben zeitweilig verzichten, um desto eifriger Gott zu dienen. (I Kor. 7, 5.) Das Eheband als solches bleibt natürlich stets bestehen, und wäre eine neue Heirat ungiltig und unstatthaft, solange beide Teile leben.

¹⁾ Die Bischöfe teilten ihren Sprengel gewöhnlich in mehrere Archidiaconate und setzten diesen Archidiacone vor, welche in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten und das äußere Kirchenwesen, z. B. Kirchenbauten, leiteten. — Lang herabwallendes Haar galt bei den alten Deutschen als Schmuck und Zeichen des freien Mannes; daraus entsprang die übertriebene Haarpflege auch seitens der Priester.

schändlicher Habsucht das Vermögen der Armen geraubt hat, soll das empfangene Besitztum herausgeben und bleibt bis dahin von der beraubten Kirche ausgeschlossen. 9. Die Kollekten¹⁾ sollen immer an Gott Vater gerichtet werden, denn es heißt: „Um was ihr den Vater in meinem Namen bitten werdet, das wird er euch geben“. (Joh. 14, 13.) Bevor ein Priester neue Kollekten bei dem Gottesdienste verwendet, soll er sich mit gut unterrichteten Brüdern besprechen. 10. Priester und Diakone sollen vor ihrer Anstellung in einer Pfarrei dem Bischöfe das Versprechen der Keuschheit ablegen. 11. Die Priester sollen das Vermögen, welches sie nach der Priesterweihe in ihrem Amte sich erwerben, testamentarisch der Kirche vermachen; sonst sind sie als Betrüger anzusehen. 12. Die Bischöfe sollen wachen, daß ihre Archidiacone aus Habsucht keine Ungerechtigkeiten begehen. 13. Wer Schmählieder auf andere verfaßt oder singt, soll nach dem Gesetze aus dem Lande vertrieben werden. 14. Jeder Eidschwur soll in der Kirche über den Reliquien der Heiligen mit den Worten geleistet werden: „So möge mir Gott helfen und die Heiligen, deren Reliquien hier sind“. 15. Sklaven, Freigelassene und deren Nachkommen bis zum zweiten Grade einschließlicly dürfen bei Streitigkeiten der Freien vor Gericht nicht als Zeugen zugelassen werden; (wohl deshalb, weil sie sich leicht bei ihren Aussagen von Abneigung bestimmen ließen). 16. Freiwilliger Tausch hat die Gültigkeit des Kaufes. 17. Wenn jemand sich nicht an den Bürgen, sondern an den Schuldner selbst hält, so ist der Bürge samt den Erben seiner Verpflichtung enthoben. 18. Bei Gerichtsverhandlungen sollen vertreten sein: ein Ankläger, ein Verteidiger, ein Richter und Zeugen; der Ankläger sucht die Sache zu vergrößern, der Verteidiger zu verkleinern, die Zeugen aber sollen sich von der Wahrheit und die Richter von der Gerechtigkeit leiten lassen. 19. Agnaten sind die Verwandten von männlicher, Kognaten die von weiblicher Seite (eine zur Bestimmung der Verwandtschaft dienliche Unterscheidung). 20. Dem Falschmünzer soll die Hand abgehauen werden; dem mitwissenden Freien soll eine Strafe von 60 Solidi (etwa 500 Mark), dem Sklaven eine Strafe von 60 Hieben auferlegt werden. 21. Wenn Mörder

¹⁾ Kollekten sind die Gebete, welche vom Volk und Priester bei der Feier der heiligen Messe gemeinschaftlich verrichtet, und in welchen beider Gebete zusammengefaßt werden; es sind das die Oration, Sekret und Postkommunio; sie fangen mit oremus an, wenden sich an Gott Vater und schließen mit den Worten: Per Dominum nostrum u. s. w.

und andere, mit Tode zu bestrafende Verbrecher in eine Kirche fliehen, soll ihnen keine Nahrung gereicht werden.¹⁾ 22. Räuber sollen bei dem ersten Verbrechen mit dem Verluste eines Auges, bei dem zweiten mit dem Abschneiden der Nase, bei dem dritten mit dem Tode bestraft werden. 23. Wenn ein Freier an Sonn- oder Festtagen mit einem Gespanne Ochsen arbeitet, so soll er den rechten Ochsen verlieren, bei andern verbotenen Arbeiten soll ihm vom Priester eine Buße und vom weltlichen Richter eine Strafe auferlegt werden. 24. Hat jemand etwas unwissentlich von einem Diebe gekauft, so soll er den Dieb innerhalb einer festgesetzten Frist ausfindig machen. Kann er ihn nicht finden, so soll er seine Unschuld mit einem Eide beteuern, die Sache herausgeben und fortfahren, den Dieb zu suchen. Hat er aber den Dieb verschwiegen und einen Meineid geschworen, so soll er wie der Dieb bestraft werden. 25. Hat jemand das Tier eines andern unabsichtlich getötet und gesteht das ein, so soll er ein anderes, gleiches Tier geben, darf aber das getötete behalten. 26. Wer ein fremdes Haus angezündet hat, soll alle Gebäude und alles darin Verbrannte ersetzen, 60 Solidi (etwa 500 Mark) Strafe zahlen und öffentlich Buße thun. Jedem aus dem Brande Geretteten soll er entsprechend dem Stande desselben nach dem gesetzlichen Maße Sühnung leisten und ihm seine Verluste ersetzen. 27. Wenn jemand einen Vicinalweg (d. i. einen breiten Weg, auf welchem die Herden getrieben werden) sperrt, so soll er eine, seinem Stande entsprechende Sühne leisten und den Weg öffnen. 28. Das letzte Kapitel ist uns unvollständig erhalten und handelt über anvertrautes, fremdes Eigentum, welches bei einer Feuersbrunst verbrannte. Nach ähnlichen Bestimmungen war der Inhaber zum Ersatze nicht verpflichtet, falls er keinen Nutzen davon gehabt hatte.

Für die Verwaltung des heiligen Bußsakraments, besonders auch für die Auslegung der Bußen, bildeten sich schon früh in der Kirche bestimmte Grundsätze. Die Bischöfe stellten vielfach die im Volke vorkommenden Sünden und die dafür auf-

¹⁾ Die Stätten der Gottesverehrung waren damals wie früher im Heidentum und Judentume unverleßlich, sodaß Verbrecher nicht ergriffen werden durften, solange sie auf Gott geweihten Orten sich befanden. Damit aber schwere Verbrecher der Strafe nicht entgingen, sollten sie durch Hunger zum Verlassen des Ortes gezwungen werden. Die Mühle oder Freistätten sollten nämlich den Verbrecher gegen Mißhandlung und Blutrache schützen und zur Ausübung einer geordneten Justiz beitragen, nicht aber den Verbrecher straflos machen.

zulegenden Bußen in einem Buche zusammen, welches man Paenitentiale oder Bußbuch nannte, und welches jeder Priester sich abschreiben mußte. Nach dem Vorbilde Bedas, des großen englischen Kirchenlehrers, verfaßte auch Bonifatius ein solches Bußbuch, welches in der Fassung, wie es uns erhalten ist, wohl Zusätze aus späterer Zeit enthalten mag, aber sicher seinem Hauptinhalte nach von Bonifatius herrührt, welcher zur gleichmäßigen Behandlung der Sünder für die Priester seines ausgedehnten Missionsbezirks eines solchen Bußbuchs bedurfte und bei seinem regen Eifer auch verfaßte.¹⁾ Zunächst wird in dem Bußbuche den Priestern eine Anweisung bezüglich derjenigen gegeben, welche in einer Ehe lebten, die wegen Verwandtschaft der Eheleute ungiltig war. Wer die Mutter und dann deren Tochter oder zwei Schwestern nacheinander, wer die Frau des Vaters, des Bruders, des Onkels, die Nichte oder Tante seiner Frau geheiratet hatte, der mußte die Ehe als eine wegen dieser Verwandtschaft ungiltige aufgeben, ein neues Leben beginnen und 7 Jahre Kirchenbuße thun.²⁾ Sodann wird dem Priester für die Beichte folgendes Verfahren angegeben: Zuerst soll er den Sünder fragen, ob er das apostolische Glaubensbekenntnis und das Gebet des Herrn auswendig weiß; nachdem der Sünder es hergesagt und seinen Entschluß, zu beichten, ausgedrückt hat, soll ihn der Priester fragen, ob er schon gebeichtet habe und ob er ungerechtes Gut besitze. In diesem Falle soll ihn der Priester belehren, daß er die Losprechung von den andern Sünden erst empfangen kann, wenn er das ungerechte Gut herausgiebt. Sodann soll der Priester den Sünder fragen, ob er gegen jemand Zorn habe. Bekennt er sich dessen schuldig, soll der Priester ihn unterweisen, daß die Beichte keine Frucht bringt, wenn er den Zorn nicht ablegt, wie das Heilmittel die Wunde nicht heilen kann, solange das Eisen in ihr steckt. Darauf werden für die einzelnen Sünden die Kirchenbußen angegeben, welche Bonifatius im Verhältnis zu den frühern verkürzt hat. Wer unabsichtlich oder auf Befehl seines Herrn oder im Kriege (jedoch auf unerlaubte Weise) einen Menschen

1) Das Paenitentiale des hl. Bonifatius fand der um die deutsche Kirchengeschichte hochverdiente Pfarrer Dr. Winterim vollständig auf und veröffentlichte es in seinen Denkwürdigkeiten V. Bd., 3. Teil, S. 429.

2) Während der Bußzeit mußte der Büsser täglich bestimmte Gebete verrichten und mit Ausnahme der Sonntage fasten; auch war er während dieser Zeit von der heiligen Kommunion ausgeschlossen und durfte der heiligen Messe nur im hintern Raume der Kirche beiwohnen.

tötete oder töten wollte, mußte 7 Jahre Kirchenbuße thun. Wer aus sündhafter Leidenschaft oder gezwungen oder zur Erhaltung des Lebens der Eltern oder fahrlässig einen Meineid schwur oder dazu verleitete, 3 Jahre. Wer stahl oder einbrach oder vierfüßige Tiere oder eine Sache im Werte von 40—100 Solidi (etwa 320—800 Mark) raubte, 5 Jahre. Wer einen Ehebruch beging oder eine Jungfrau mißbrauchte, 5 Jahre. Wer mit seiner Ehefrau oder der Magd durch Unkeuschheit sich versündigte, 60 Tage. Wer die sodomitische Sünde mit einem Menschen oder Tiere beging, 7 Jahre. Wer aus Habsucht wissentlich oder unwissentlich falsches Zeugnis gab, wer einen Menschen schlug, daß er blutete oder daß seine Knochen verletzt wurden, 1 Jahr.¹⁾ Wer ein Glied aus Zorn verstümmelte, 3 Jahre. Wer seinen Bruder haßte, mußte so lange bei Wasser und Brot fasten, als der Haß gedauert hatte. Wer jemand aus Neid verleumdete, 40 Tage. Wer ein Grab verletzte, um zu stehlen, 3 Jahre. Wer bei dem heiligen Messopfer sich eine Nachlässigkeit zu schulden kommen ließ, 40 Tage. Wer sein eigenes oder eines andern Kind durch Erdrücken oder Unvorsichtigkeit tötete, 7 Jahre. Frauen, die einen Zaubertrank nahmen, um keine Kinder mehr zu bekommen; wer aus irgend einem andern Grunde einen solchen Trank nahm oder andern reichte; wer jemand durch einen Zaubertrank töten wollte, wer Blut seines Chemanns trank, um desto mehr von ihm geliebt zu werden; wer geweihtes Salböl (Chrisma) trank, 5 Jahre. Wer Wucher trieb, 3 Jahre. Wer die Geschäfte anderer aus Bosheit schlecht besorgte, 3 Jahre.²⁾ Wer abergläubisch den Flug der Vögel beobachtete oder das Los warf, wer Gelübde bei Bäumen, Quellen, Schilfgebüsch oder irgend einem Schutzgott machte oder sonst etwas Abergläubisches that, 5 Jahre. Wer eine Witwe oder eine Jungfrau entführte, 3 Jahre. Wer sündhasterweise Geld in die Kirche brachte, 3 Jahre.³⁾ Wer Gebräuche mitmachte, welche die Heiden am 1. Januar vornahmen, nämlich Umzüge, Verkleidungen in Hirsche oder andere

1) Bei dem kriegerischen, gewaltthätigen Sinne der Germanen waren Roheiten und Grausamkeiten gegen den Mitmenschen sehr häufig; jemanden Arme und Beine zerschlagen, jemanden auf den Kopf hauen, daß das Gehirn herausspritzte, und ähnliche Thaten kamen fast alltäglich vor.

2) Die Bestimmung lautet: *Res alienas tulisti malo ordine per malum ingenium?*

3) Die Worte lauten: *Tulisti aliquid pecuniae in ecclesiam contra directum?* Diese Stelle des Bußbuches ist uns unverständlich, wie noch mehrere andere.

Tiere oder in ein altes Weib, 3 Jahre. Wer aus Arglist einen Sklaven oder andern Christen in die Gefangenschaft führte oder überlieferte, 5 Jahre. Wer das Haus oder die Tenne eines andern anzündete, 3 Jahre. Wer so viel trank oder aß, daß Erbrechen eintrat, oder wer mit einem andern in die Wette trank, sodaß er berauscht wurde, 40 Tage. Wer einen Menschen zwang, sich zu betrinken, oder wer das aus Haß that, 100 Tage. Wer das Blut eines Tieres oder eines Menschen trank, 3 Jahre. Wer verrecktes oder von wilden Tieren zerrissenes Vieh aß, 40 Tage. Wer von einer Flüssigkeit genoß, in welcher eine Maus oder ein Wiesel tot gefunden war, 40 Tage.¹⁾ Wer die von den Oberrn angeordneten Fasttage oder die Quatertemperfasten oder die vierzigtagigen Fasten nicht beobachtete, 1 Jahr. Wenn eine Frau ihr Kind nach der Empfängnis tötete, 4 Jahre; wenn sie es nach der Geburt tötete, 10 Jahre; wenn sie es zum Schutze gegen eine Krankheit abergläubisch unter das Dach oder in den Ofen steckte, 5 Jahre. Wer dort, wo ein Mensch starb, zum Zwecke eines Opfers Getreidekörner verbrannte, 5 Jahre.²⁾ Wer ein Kind aus Nachlässigkeit ohne die Taufe sterben ließ, 3 Jahre. Wer den Nächsten schmähete, verfluchte, beneidete, verkleinerte, falsch anklagte; wer Gott lästerte, wer durch Gottesraub, falsches Zeugnis, Lüge, Haß, Blutschande oder durch andere Sünden sich versündigte, wurde entsprechend der Schwere der Sünde mit Kirchenbußen bestraft. Am Schluß weist das Bußbuch den Priester an, den Sünder zu fragen, ob er alle Sünden reumütig bekannnt habe, ob er an die Nachlassung der Sünden glaube, ob er sich bessern, die auferlegte Buße erfüllen, die erteilten Ratschläge befolgen, den Einflüsterungen des Teufels widerstehen und an Gott den Dreieinigen glauben wolle. Versicherte er das, so wurde ihm die Buße aufgelegt und dann die Losprechung erteilt.

In den wilden, kriegerischen Zeiten des 8. Jahrhunderts, wo die christliche Kultur auf den Trümmern des durch die Völkerwanderung zerstörten Römerreiches gegründet wurde, konnte den Priestern vielfach nicht die sittliche und wissenschaftliche Ausbildung gegeben werden, welche ihr erhabenes Amt erforderte und welche ihnen auch in den Zeiten des Friedens zuteil wird.

¹⁾ Einem solchen Tranke schrieb man z. B. die Kraft zu, daß kinderlose Frauen Kinder bekamen; Maus und Wiesel wurden überhaupt viel zur Zauberei verwendet; übrigens galten sie als unrein.

²⁾ Die Bestimmung lautet: Si grana arseris, ubi mortuus est homo, quinque annos.

Das Bußbuch des hl. Bonifatius hatte daher für die Priester großen Wert; das Beicht hören wurde ihnen dadurch erleichtert, viele Fehler verhindert und eine einheitliche Behandlung der Beichtkinder erzielt. Die aufgelegten Bußwerke dauerten allerdings lange und bestanden in Uebungen der Andacht und strengem Fasten; sie sollten eine der Schwere der Sünde entsprechende Sühnung (*poena vindicativa*) sein, den Sünder vor dem Rückfall in die Sünde zurückschrecken und die sündhafte Neigung ertöten (*poena medicinalis*). Strenge Bußen waren damals notwendig, weil die Menschen, namentlich die Unfreien, an eine strenge Behandlung gewöhnt waren und nur durch große Strenge von den heidnischen Sünden und Lastern zurückgeschreckt werden konnten. Auch waren die strengen Bußen ein bedeutendes Erziehungsmittel, weil sie bewirkten, daß die Germanen Leben und Eigentum des Mitmenschen achteten und sich an ein geordnetes Staatsleben gewöhnten. Entsprechend der niedrigen Bildungsstufe und der rohen Denkweise unserer Vorfahren bestrafte Bonifatius hauptsächlich die Sünden in Worten und Werken und überließ die Veredelung des innern Menschen der umgestaltenden Kraft des Christentums, während Kolumban in seinem Bußbuche auch die sündhaften Gedanken dem Bußgerichte unterwarf. Übrigens hat auch schon Bonifatius die Kirchenbußen vielfach in kürzere verwandelt, meistens in Gebete und Anhörung der heiligen Messe. In der Gegenwart würde eine große Anzahl von Christen durch die Auflegung solcher immerhin noch strenger Bußwerke dem Geiste der Kirche entfremdet werden; daher sieht die Kirche, gleich einer weisen Mutter, jetzt von solchen strengen Bußen ab und überläßt die Bestrafung der Sünden dem lieben Gott in der Ewigkeit, um nur die Seele zu retten. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse bezeugt uns daher die Anordnung der strengen Kirchenbußen ebenso sehr wie deren Abschaffung die Weisheit der Kirche.

Die Synodalstatuten, die Kapitel und das Bußbuch des hl. Bonifatius sind für uns aus verschiedenen Gründen sehr wichtig. Wir sehen daraus, wie große sittliche Verirrungen im Volke vorkamen, wie tief das Volk in der Finsternis des Heidentums steckte, und wie sehr Roheit und Zügellosigkeit verbreitet waren. Die Bestimmungen des hl. Bonifatius sollten mehrfach auch die staatliche Ordnung sichern und den wilden, zügellosen Germanen nicht bloß zum guten Christen, sondern auch zu einem guten Staatsbürger machen; kirchliches und staatliches Leben sollten zugleich begründet und befestigt werden. Die

christlichen Glaubensboten hatten einen langen, schweren Kampf zu bestehen, um das Volk aus heidnischen Sünden und Lastern zu befreien und christliches Denken und Handeln zu verbreiten. In diesem Kampfe gegen das Heidentum und in diesem Streben für die Sittigung des Menschen zeigt sich uns die Kirche als die eine, heilige und allgemeine Kirche, welche alle ihre Glieder in den verschiedenen Ländern durch das Band desselben Glaubens und derselben Sacramente unter einem Oberhaupte vereinigt, von Sünden reinigt und zu einem gottesfürchtigen, heiligen Lebenswandel anleitet. Die Kirche ist bezüglich ihrer Bestimmung und Einrichtung damals wie heute ein und dieselbe, mögen auch die Geschlechter der Menschen in den verschiedenen Jahrhunderten kommen und vergehen. Wohl spricht die Kirche gegenüber dem Zeitgeiste einzelne Wahrheiten bestimmter aus und nimmt in ihren disziplinären Vorschriften auf die verschiedenen Zeit- und Ortsverhältnisse weise Rücksicht; von einem starren, toten Buchstabendienste weit entfernt, weiß sie mit den verschiedenen Verhältnissen zu rechnen, aber in ihrem Glauben, in ihren Sacramenten und sittlichen Grundsätzen bleibt die Kirche stets ein und dieselbe; denn sie ist das Werk des ewigen, unveränderlichen, allheiligen Gottes. Es erfüllt daher den Katholiken mit großer Freude, zu sehen, wie die katholische Kirche, welche Bonifatius vor mehr als elfhundert Jahren in Deutschland ausbreitete, noch jetzt in ihren wesentlichen Einrichtungen ganz genau dieselbe ist. Daß Bonifatius mit aller Macht das Heidentum ausrottete und heidnische Gebräuche unter schweren Strafen verbot, war zur Erreichung seines Zieles nötig; auch konnte er gemäß seiner christlichen Überzeugung nicht anders handeln. Vom Standpunkte der Altertumswissenschaft mag es ja zu bedauern sein, daß uns die Kunde von manchen Gebräuchen und Heiligtümern unserer heidnischen Vorfahren nicht erhalten ist, aber deshalb konnten die christlichen Glaubensboten diese doch nicht länger bestehen lassen; als Diener des wahren Gottes mußten sie das unvernünftige, unwahre, die Lebenskraft des Volkes schädigende Heidentum nach Kräften ausrotten, um neues, sittliches Leben hervorzurufen.¹⁾

¹⁾ Fischer (Bonifatius, S. 51) erkennt zwar den großen Nutzen an, welchen die Ausbreitung der katholischen Kirche unserm Vaterlande gebracht hat, bemerkt dann aber: „Sie ist daher ebensowenig eine tadelnswerte Verirrung wie die strenge Zucht, mit der Vaterhaus und Schule den Knaben erziehen. Deutschland kam unter Rom als unter einen Zuchtmeister; als es sein Mannesalter erreicht hatte, wurde der Zuchtmeister